



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 (Kleinere als viertelseitige Anzeigen sind im III. Teil nicht
 vierzeilige Petitionen. Mitgliederpreis: Die Seite 30. (Kleinere als viertelseitige Anzeigen sind im III. Teil nicht
 M. 0.20, 1/2 S. M. 60.—, 1/4 S. M. 32.—, 1/8 S. M. 17.—. Zusätze 0.15 die Seite, Chiffre-Gebühr 0.50. Bestellzettel
 Nichtmitgliederpreis: Die Seite M. 0.40, 1/2 S. M. 120.—, 1/4 S. M. 64.—, 1/8 S. M. 34.—. — Illustrierter Teil: für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. 3. 0.30. Bundst. 20.— Aufschlag.
 Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 120.—. Abgabe Seiten: Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteige-
 1/2 S. 105.—, 1/4 S. 58.—, 1/8 S. 30.—. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 240.—. Abgabe S.: 1/2 S. 210.—, 1/4 S. 116.—, 1/8 S. 60.—. rungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall
 Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörsen
 jederzeit vorbehalten. — Beiderseitiger Erf.-Ort Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 166 (N. 98).

Leipzig, Sonnabend den 18. Juli 1925

92. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Titelschutz ... eine offene Frage?

Von Dr. Alexander Elster.

Bei dem Interesse, das der Buchhandel natürlicherweise an der Frage des Schutzes der Bücher- und Zeitschriftentitel nimmt, ist die Schriftleitung des Bbl. mit mir übereingekommen, ich möge ein kurzes Referat meiner Abhandlung »Zur Lösung der Frage des Titelschutzes«, die im Juniheft der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« erschien, hier geben. Angeregt war jene Abhandlung durch eine im Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums stattgehabte Debatte, wo die Ansichten ziemlich scharf aufeinanderstießen. So entschlossen man früher einen Urheberrechtsschutz am Titel ablehnte und den Rechtsuchenden auf den § 16 des Ges. gegen den unl. Wettbewerb verwies, so überzeugt tritt man neuerdings für den Urheberrechtsschutz am Titel ein und neigt fast dazu, die Bedeutung des § 16 UWG. demgegenüber zu unterschätzen. Beides ist jedoch einseitig. Die Wahrheit liegt hier wiederum in der Mitte, und man soll diese beiden Arten des Titelschutzes nicht durcheinanderwerfen, sonst entfernen wir uns immer mehr von einer Klärung, die wirklich nun endlich einmal notwendig ist.

Nach sorgfamer erneuter Abwägung der verschiedensten neueren Äußerungen komme ich zu folgenden Sätzen: Ein Buch-, Film-, Zeitschriften- oder Aufsatztitel kann eine geistige Schöpfung sein und somit Voraussetzungen für einen Urheberschutz mitbringen, seine volle Funktion äußert sich aber auf dem Rechtsgebiet des Wettbewerbs. Dreierlei unterscheidet ihn von dem Werk selbst: 1. er ist kein selbständiges Verkehrsgut; 2. er kommt nur als Teil des Werkes urheberrechtlich in Betracht; 3. er dient in erster Linie zur Kennzeichnung des Werkes im geschäftlichen Wettbewerb.

Wenn wir diese drei Wesenheiten des Titels erfasst haben, ist die Lösung der so schwierig erscheinenden Rechtsfrage leicht.

Da der Titel noch nicht identisch mit dem Werk, sondern nur dessen Name ist, so ist er für den ihn benutzenden Nachdrucker weniger als ein beliebiger Abschnitt aus dem Werk; denn er hat ja nur Bedeutung in Verbindung mit dem Werk. Andererseits ist er wettbewerbslich mehr als ein beliebiger Teil aus dem Werk, weil er das Werk kennzeichnet. Mithin kann urheberrechtlich im Kampfe gegen Nachdruck und anderweitige Benutzung nur seine Verwendung zusammen mit sonstigen Teilen aus dem Werk in Betracht kommen, also die Wiederverwendung des Titels unter Hinzunahme der inneren Gestaltung des Werkes, von Motiven aus dem Werk und dergleichen — es sei denn, daß es sich nicht um eine neue eigentümliche Schöpfung, wie z. B. bei der Parodie eines Werkes, handelt. Der Titel ist mithin für die Nachdruckerfrage durchaus nicht gleichzustellen mit einem beliebigen anderen Teil (etwa einem Satz) aus einem Werk; er ist sowohl mehr als ein solcher Teil (wettbewerbsrechtlich) wie auch weniger als ein solcher Teil (urheberrechtlich), eben wegen des Mangels seiner Selbständigkeit — denn ein Titel ohne ein

dazugehöriges Werk besagt gar nichts. Urheberrechtlich kann niemand Beschlag legen auf einen Titel, wenn dieser nicht ein Teil eines geschützten Werkes ist, und selbst das Wettbewerbsgesetz verlangt für den Schutz, daß man sich der Bezeichnung tatsächlich bedient. Das hier und da beliebt gewordene Hamstern von Filmtiteln, zu denen man später einen Film schreiben lassen will, hat keine urheberrechtliche und wohl auch keine sonstige rechtliche Bedeutung, sondern ist ein Mißbrauch, den das Recht keinen Anlaß hat gutzuheißen.

Ein Satz, ein Abschnitt, ein Titel darf unter Umständen übernommen werden — nicht die äußere Tatsache, die innere ist maßgebend. Das Unterscheidungsmerkmal kommt von dort her, wo die Verwendung zu eigentümlicher Neuschöpfung und Bearbeitung (§ 13 UWG.) beginnt und wo etwa wirklicher Nachdruck des Werkes (oder von Teilen aus ihm) geschieht. Das Kriterium des Nachdrucks ist im wesentlichen ein subjektives: der Nachdrucker ist ein anderer als der Zitierer, als der Entlehner zu eigenen neuen Fortschritten. Der eine ist ein Parasit, der andere ist ein Fortschreitender. Das alles gilt mit den gleichen Grundgedanken für den Titel eines Werkes, nur daß hier um so deutlicher — und doppelt geschützt — der Konkurrenzgedanke auftritt, lediglich aus der besonderen kennzeichnenden Art des Titels. Der in dem Urheberschutz an sich schon gelegene Wettbewerbsgedanke erhält für den Titelschutz eine erhöhte Sicherung durch den § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die ganze Kontroverse — ob Urheberrecht oder Wettbewerbsrecht — die die juristischen Gemüter stark beschäftigt hat, ist künstlich aufgebaut worden. Nicht aut-aut, sondern et-et heißt es auch hier: beide Schutz-Arten, aber je nach den Umständen des Falles, und beide in ganz klarer Abgrenzung voneinander. Der Titel einer Druckschrift genießt eben außer seinem — von dem Tatbestand des Nachdrucks abhängigen — Urheberrechtsschutz, der nur bei der Verwendung des Titels zugleich mit Teilen des Werkes gegeben ist, einen Wettbewerbschutz, der zumeist viel leichter nutzbar ist; denn der Titel wird, was urheberrechtlich nicht der Fall ist, hier durch diesen Wettbewerbschutz bis zu einem gewissen Grade verselbständigt! Es genügt zu seiner wettbewerbslich schutzfähigen Form, daß er einen wirtschaftlichen Wert nur bezeichnet, während er für den Urheberschutz einen solchen wirtschaftlichen Wert auch wirklich darstellen muß (und dies logischerweise nur in Verbindung mit Teilen des Werkes tun kann). Daraus erklärt es sich auch, warum der Urheberrechtsschutz die eigene Schöpfung in dem Titel zur Voraussetzung hat, das Gedankliche also, während der Wettbewerbschutz nur eine »besondere Bezeichnung« fordert, ohne Rücksicht darauf, woher diese entlehnt ist, sondern nur im dem Sinne, daß eine eigenartige Unterscheidungskraft vorliegt. Wettbewerbschutz schützt den Namen, aber nicht die Ware, Urheberschutz schützt den Titel und die Ware, ja aus dem Schutz der Ware heraus!

Die so aneinandergrenzenden Rechtsgebiete ergänzen einander, brauchen aber die Grenze keineswegs zu verwischen. Der Schutz ist ein verschiedenartiger, unter Umständen ein doppelter, was für die Praxis wichtig ist.